

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 14 (1927)
Heft: 9

Artikel: Die Brille : Zweimeterzweiundzwanzig
Autor: Fensterriegel, Josua
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-86304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BRILLE

ZWEIMETERZWEIUNDZWANZIG

Ich habe einen Bruder, und dieser Bruder hat sich ein Haus gekauft, ein altes. Das war nicht hübsch. Indem ich ja Architekt bin und die Verwandtschaft mit dem guten Beispiel vorangehen sollte. Aber ich bin ein verträglicher Mensch, und so hat denn der Zwischenfall — wenn's überhaupt einer war — durchaus keine »Folgen« gehabt. Im Gegenteil, möchte ich fast sagen! Im Gegenteil: ich habe das neue alte Haus seither oft und gern besucht und sogar recht lieb gewonnen.

Eine komische Bude.

Vielleicht 1770, und dann vier, fünfmal umgebaut; aufgeputzt und dann saniert, und wieder aufgeputzt und wieder saniert. Aber *ein* Stück ist ihm geblieben, dem Haus. Unveräusserlich; und wird ihm wohl bleiben, auch wenn nochmals zwei Wellen gegensätzlicher Auffassung von Architektur über ihn's (so sagt man doch?) hinwegrollen sollten, nämlich die lichte Höhe des Erdgeschosses: Zweimeterzweiundzwanzig.

Hm!

In einem *neuen* Haus wäre das nicht möglich von wegen der Baupolizei. Aber so ein stehengebliebenes Stück Illegitimität lässt man passieren.

Die mässige Höhe schickt sich übrigens famos für Möbel und Menschlichkeit.

Wer Gefühl hat für die Lage des Horizonts im Zimmer, der versteht mich. Und mein Bruder hat Gefühl dafür und ist ihm vögelwohl in dieser verbotenen lichten Höhe. Verboten!

Von der Baupolizei verboten; verpönt, untersagt, geächtet; ungesetzlich, unmoralisch, unmöglich.

Weshalb eigentlich?

Ja du lieber Gott, wie soll man so etwas wissen. Vielleicht damit die bösen Unternehmer den braven armen Leuten ein wenig Höhenluft lassen müssen, wenn sie ihnen schon die Grundfläche ihrer Wohnungen knapp zumessen. Vielleicht.

Aber auch die reichen Leute, wenn sie ein noch so zartes Gefühl »für die Lage des Horizonts im Zimmer« (s. o.) haben — sie können sich nicht ein solches Haus bauen, mit zweimeterzweiundzwanzig lichter Zimmerhöhe.

Der Staat als Freund!

Der Staat als Vater! Der Staat als Kinderbewahranstalt! Gewiss, es ist nicht nur hübsch und angenehm, dass wir per Staatsgesetz unsere nachbarlichen Rechte und Pflichten, auch baulicher Natur — sauber und klar abgrenzen — es ist nicht nur hübsch, es ist notwendig. Es ist die

eigentliche Aufgabe des Staates, sozusagen. Aber die zweimeterzweiundzwanzig, ist das nicht eine durchaus private Angelegenheit?

Eine Angelegenheit, die den Bauunternehmer ganz allein angeht? Wenn er zu hohe Stuben baut, so werden sie zu teuer und sie bleiben ihm am Hals, wenn er zu niedrige Stuben baut, so gelten sie als unbewohnbar und bleiben ihm am Hals — ist das nicht seine Sache? Genau wie es Sache der Konfektion ist, ob sie zu lange oder zu kurze Hosen liefern will oder lieber solche, die sie probablerweise verkauft?

Offenbar ist das alles noch lange nicht so einfach wie man denkt.

Das sind schwierige und höchst komplizierte Fragen.

Man sollte den Briefkastenonkel der »Nationalzeitung« in Basel fragen. Der weiss alles.

— — —

Polizei muss sein, selbstverständlich! Das begreift ja ein Kind: nämlich wegen der Erhaltung historischer Trachten. Indem ja die Polizei immer die Militär-Uniformen der vorverflossenen Generation aufträgt und damit zum stimmungsvollsten Requisit der Schweizerstadt wird.

Aber die Baupolizei trägt ja keine Uniform (heute noch!), und somit könnte man am Ende — — —

Hier sträubt sich die Druckerschwärze.

Hm!

Lasst uns als gute Schweizerbürger diesen unerforschlichen Ratschluss vergangener Generationen mit Würde tragen. Nämlich, dass ein Raum von zweimeterzweiundzwanzig etwas Verbotenes ist. Lasst uns auch die zum Unsinn gewordenen sinnvollen Beschlüsse unserer Väter dulden, stumm und heitern Antlitzes. Orientalische Kunst! Natürlich, *ich* habe gut reden.

Wenn's mir zu dumm wird und zu öd, zu wohlanständig, in den Räumen mit legitimer Lichthöhe — so steht mir ein Raum offen, in dem sich's leben lässt, stehend, gehend, sitzend, hockend, liegend — höchst erfreulich und ungesetzlich — zweimeterzweiundzwanzig! Eben das Haus meines Bruders.

Und jetzt fange ich an allmählich zu begreifen, weshalb mir damals der hübsche Auftrag durch die Lappen gegangen ist: ein Haus von mir gebaut, ein neues Haus, hätte natürlich Zimmer von zweieinhalb Meter — als gesetzlich zulässige Mindesthöhe — erhalten müssen.

Erst jetzt!

Wie dumm man doch ist!

Josua Fensterriegel.